

Sitzung des Gemeinderates vom 03. Juni 2014

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;

Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, **Schöffen**;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau Erika MARGRAFF,
Ludwig HEINEN, Tony BRUSSELMANS, Frau Sabine CREMER, José HECK, Albert SCHUGENS und
Frau Marie-Pierre SCHOMMER, **Ratsmitglieder**;

Manfred GILLESSEN, **Generaldirektor-Sekretär**.

Fehlte entschuldigt: Hermann Joseph SCHMIDT, **Ratsmitglied**.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Genehmigung der Rechnungsablagen der Kirchenfabriken des Jahres 2013.
 3. Genehmigung der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums des Jahres 2013.
 4. Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2013.
 5. Gemeindehaushalt 2014 – Genehmigung einer 2. Anpassung der Haushaltsmittel.
 6. Aufnahme von Anleihen für das Haushaltsjahr 2014.
 7. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse:
 - a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.
 - b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.
 - c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
 - d. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.
 8. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an die Einrichtungen des KFC Weywertz.
 - a. Arbeiten an den Fußballplätzen A + C.
 - b. Erneuerung der Heizungsanlage zur Warmwasserbereitung der Duschen und Sanitäreinrichtungen.
 9. Genehmigung von Jahreszuschüssen an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung.
 10. Zuschuss an die WFG: Genehmigung einer Erhöhung.
 11. Vorläufige Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich – Bewilligung einer Dotation für das Wirtschaftsjahr 2013.
 12. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen von Interkommunalen Gesellschaften.
 13. IMMOBILIEN:
 - a. Endgültiger Beschluss über die Einverleibung in das öffentliche Eigentum eines privaten Grundstücks der Gemeinde in der Lindenallee in Bütgenbach.
 - b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus dem Gewerbegebiet „Domäne“ an das Unternehmen AIS Construct, Bütgenbach.
 14. Zuschuss an die Vereinigung „Bütgenbach im Wandel der Jahrhunderte“ für eine Statue zu Ehren der Ordensschwestern der Vinzentinerinnen in Bütgenbach.
 15. Genehmigung zum Ankauf von Laptops für die Gemeindeschulen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Lieferauftrages.
 16. Arbeiten im Bereich der Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach: Genehmigung eines Nachtrags Nr. 9 zu Los 4 (Wasserleitungen).
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung der Rechnungsablagen der Kirchenfabriken des Jahres 2013.

a. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 08.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.05.2014;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 88.355,02 €;

- auf der Ausgabenseite: 62.120,23 €;

und mit einem Überschuss von 26.234,79 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 88.355,02 €;

- auf der Ausgabenseite: 62.120,23 €;

- einen Überschuss von 26.234,79 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in der Sitzung vom 04.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 11.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 01.06.2014;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter folgende Bemerkungen hierzu äußert:

- Ausgaben – Art.51: Stiftungen, ... = 42 € (6 Messen à 7 €);

- Ausgaben – Art.57: Sabam-Reprobel für 2013 = 51€, ab 01.01.2014 53 €;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 94.100,02 €;

- auf der Ausgabenseite: 59.882,06 €;

und mit einem Überschuss von 34.217,96 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es hiernach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach in der Sitzung vom 04.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 94.100,02 €;

- auf der Ausgabenseite: 59.882,06 €;

- einen Überschuss von 34.217,96 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik Sankt Bartholomäus Elsenborn.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 27.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 30.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.05.2014;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 am 30.05.2014 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 61.186,66 €;

- auf der Ausgabenseite: 49.456,43 €;

und mit einem Überschuss von 11.730,23 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 27.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 61.186,66 €;

- auf der Ausgabenseite: 49.456,43 €;

- einen Überschuss von 11.730,23 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 09.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 11.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 am 30.05.2014 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 hiernach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 80.662,46 €;

- auf der Ausgabenseite: 46.571,50 €;

und mit einem Überschuss von 41.831,98 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 09.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 80.662,46 €;

- auf der Ausgabenseite: 46.571,50 €;

- einen Überschuss von 41.831,98 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

3° Genehmigung der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums des Jahres 2013.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde:

| | |
|-------------|----------------|
| EINNAHMEN: | 1.348.154,05 € |
| AUSGABEN: | 1.272.271,40 € |
| Überschuss: | 75.882,65 €. |

4° Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2013.

Der Rat genehmigt mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau KÜCHES-GOFFART und DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2013:

a. Ordentlicher Dienst:

| | |
|------------|------------------|
| EINNAHMEN | : 8.834.021,01 € |
| AUSGABEN | : 7.946.459,04 € |
| Überschuss | : 887.561,97 €. |

b. Außerordentlicher Dienst:

| | |
|------------|--------------------|
| EINNAHMEN | : 2.298.372,45 € |
| AUSGABEN | : 11.779.685,90 € |
| Fehlbetrag | : -9.481.313,45 €. |

5° Gemeindehaushalt 2014 - Genehmigung einer 2. Anpassung der Haushaltsmittel.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2014 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

| | <u>EINNAHMEN</u> | <u>AUSGABEN</u> | Saldo |
|-------------------------|------------------|-----------------|-----------|
| Ursprüngliches Ergebnis | 8.488.996,49 | 8.457.924,88 | 31.071,61 |
| Erhöhungen | 665.521,81 | 661.480,89 | 4.040,92 |
| <u>Verminderungen</u> | 0,00 | 23.267,65 | 23.267,65 |
| Neues Ergebnis | 9.154.518,30 | 9.096.138,12 | 58.380,18 |

2. Außerordentlicher Dienst:

| | <u>EINNAHMEN</u> | <u>AUSGABEN</u> | Saldo |
|-------------------------|------------------|-----------------|-------|
| Ursprüngliches Ergebnis | 1.261.008,07 | 1.261.008,07 | 0,00 |
| Erhöhungen | 9.667.865,31 | 9.667.865,31 | 0,00 |
| <u>Verminderungen</u> | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Neues Ergebnis | 10.928.873,38 | 10.928.873,38 | 0,00 |

6° Aufnahme von Anleihen für das Haushaltsjahr 2014.

Auf Grund des Kodex über die Lokale Demokratie und die Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und Art. L1222-3, Abs. 1;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass im Investitionshaushaltsplan des laufenden Jahres die Mittel zur Finanzierung verschiedener Arbeiten mittels Darlehen vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass sich die aufzunehmenden Darlehen auf einen Gesamtbetrag von 8.704.255,82 € belaufen würden;

In Erwägung, dass die Vergabe dieses Finanzierungsauftrages im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufes erfolgen sollte;

Auf Grund von Artikel 26§1 2b des Gesetzes vom 15.06.2006, wonach die Möglichkeit zur Wiederholung ähnlicher Dienstleistungsaufträge beim gleichen Dienstleistungserbringer gewährleistet sein sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über einen derartigen gesammelten Finanzierungsauftrag:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Die Finanzierung der im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2014 aufgeführten nachfolgenden Investitionen erfolgt mittels Aufnahme von Darlehen und zwar:

a. Für den Umbau der Grundschule Bütgenbach – 5.700.000,00 €;

b. Für die übrigen im Haushalt 2014 vorgesehenen Investitionen – 3.004.255,82 €.

Art. 2: Unter Berücksichtigung des Umfangs der in Artikel 1 umschriebenen Darlehen erfolgt die Vergabe dieser Finanzleistung auf dem Wege eines allgemeinen Angebotsaufrufes.

Art. 3: Das zu diesem Zwecke vorliegende besondere Lastenheft wird hiermit angenommen. Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

7° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse:

a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sport- und Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2014;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 42.388,30 € an die Sportvereine und in Gesamthöhe von 23.853,91 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse: BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK):

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2013 an Sport- und Kulturvereine der Gemeinde werden genehmigt:

a. Sportvereine : 42.388,30 €

b. kulturelle Vereine : 23.853,91 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2014, sowohl seitens der Gemeinde als auch seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 12.660,91 € (indexangepasst) an die Bibliotheken verteilt würden, wovon ein Anteil von 496 € zu Lasten der Gemeindekasse;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse: BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK):

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Bibliotheken der Gemeinde werden genehmigt:

a. Bibliothek Elsenborn : 2.987,98 €

b. Bibliothek Bütgenbach : 2.987,98 €

c. Bibliothek Nidrum : 1.278,75 €

- d. Bibliothek Weywertz : 5.406,21 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

c. **Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Karnevalsvereine und an die Freizeitvereinigungen auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2014;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.611,21 € (indexangepasst) an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK):

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Karnevalsvereine und an die Freizeitvereinigungen auf dem Gebiete der Gemeinde werden genehmigt:

- a. Karnevalsvereine : 1.727,08 €
b. Freizeitvereinigungen : 884,13 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

d. **Zuschüsse an die Behindertensportklubs.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2014;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 5.794,92 € (indexangepasst) an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM FINK):

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Behindertensportklubs der Gemeinde werden genehmigt:

- a. BSC Hohes Venn : 2.399,81 €
b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte : 995,31 €
c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn : 2.399,81 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° **Genehmigung eines ausserordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an die Einrichtungen des KFC Weywertz:**

a. **Arbeiten an den Fußballplätzen A+C.**

Auf Grund eines Antrages der VoG KFC Weywertz auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegzuschusses auf Infrastrukturarbeiten an den Fußballplätzen A + C;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtinvestitionen auf 432.502,75 € inklusive der MwSt. belaufen würden;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008 betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindegzuschüssen an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass sich der zu gewährende Zuschuss im Falle von Arbeiten an Außenanlagen, bzw. Fußballfeldern hiernach auf 10 % der Investierung, nämlich insgesamt 43.250,28 € belaufen würde;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG KFC Weywertz wird ein außerordentlicher Zuschuss über 43.250,28 €, d.h. 10 % der Gesamtinvestition, für Infrastrukturarbeiten an den Fußballplätzen A + C bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. Erneuerung der Heizungsanlage zur Warmwasserbereitung der Duschen und Sanitäranlagen.

Auf Grund eines Antrages der VoG KFC Weywertz auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegremiums zur Erneuerung der Heizungsanlage zur Warmwasserbereitung der Duschen und Sanitäranlagen;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtinvestitionen auf 10.146,68 € inklusive der MwSt. belaufen würden;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008 betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindegremien an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass sich der zu gewährende Zuschuss in diesem Falle auf 20 % der Investierung, nämlich insgesamt 2.029,34 € belaufen würde;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG KFC Weywertz wird ein außerordentlicher Zuschuss über 2.029,34 €, d.h. 20 % der Gesamtinvestition, zur Erneuerung der Heizungsanlage zur Warmwasserbereitung der Duschen und Sanitäranlagen bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Genehmigung von Jahreszuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung.

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2014 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Auf Grund der durch die Finanzkommission des Gemeinderates gemachten diesbezüglichen Vorschläge und anhand der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass hiernach vorgeschlagen wird die Anträge der Vereinigungen „Médecins sans frontières“ und „Ligue des Droits de l'Enfant“ abzuweisen, auch aus dem Grunde, dass keine der Vereinigungen einen Sitz auf Gemeindegebiet hat; dass der Antrag der VoG Herz, Sport und Gesundheit abgelehnt werden sollte, da keine neuen Elemente zur Begründung erbracht wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens des Wallonischen Innenministers vom 14.02.2008:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2014 bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Zuschuss an die WfG: Genehmigung einer Erhöhung.

Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde seit langen Jahren Mitglied in der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens ist;

Auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung dieser Vereinigung vom 17.12.2013, wonach eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für die angeschlossenen Gemeinden von 0,75 €/Einwohner auf 1,00 €/Einwohner, jährlich indexierbar, mit Wirkung zum 01.01.2014 beschlossen wurde;

Angesichts dessen, dass diese Erhöhung des Mitgliedsbeitrages nach 20 Jahren Bestehen der Vereinigung wohl berechtigt sein dürfte;

Anhand der im vorangehenden Punkt bereits verabschiedeten Liste der jährlichen Funktionszuschüsse, unter anderem auch an Vereinigungen wirtschaftlicher Ausrichtung;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens des Wallonischen Innenministers vom 14.02.2008:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für Gemeinden ab dem 01.01.2014 von 0,75 €/Einwohner auf jährlich indexierbare 1,00 €/Einwohner wird hiermitangenommen;
- Abschrift hiervon ergeht an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG.

11° Vorläufige Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich - Bewilligung einer Dotation für das Wirtschaftsjahr 2013.

Auf Grund eines Antrages des Zonenrates der Hilfeleistungszone Lüttich Nr.6, im Hinblick auf eine Vorfinanzierung durch die Mitgliedsgemeinden, im Hinblick auf die Tötigung dringender Investitionen in Material für die Feuerwehrdienste;

In Anbetracht, dass sich die Gemeinden jeweils mit 10.000,00 € beteiligen sollten;
Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters;

Auf Grund des KLDD, insbesondere von Artikel L1122-30:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wird ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €, anhand der im Haushaltsplan 2014 vorgesehenen Mittel, bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an den Herrn Vorsitzenden der Hilfeleistungszone;
3. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

12° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen von Interkommunalen Gesellschaften.

a. Generalversammlung der A.I.V.E.

Auf Grund der am 23.05.2014 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 25.06.2014 um 10 Uhr in Marche-en-Famenne stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 25.06.2014 eingetragenen Punkten 2-9;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

b. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS.

Auf Grund der am 06.05.2014 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 23.06.2014 um 20 Uhr im Seniorenheim St. Elisabeth in Sankt Vith stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 23.06.2014 eingetragenen Punkten 2 bis 6;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

c. Ordentliche Generalversammlung von ORES Assets.

Auf Grund der am 22.05.2014 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 26.06.2014 um 10.30 Uhr in Namur Expo stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 26.06.2014 eingetragenen Punkten 1 bis 8;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2014 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

d. Ordentliche Generalversammlung von FINOST.

Auf Grund der am 20.05.2014 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 26.06.2014 um 18 Uhr in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 26.06.2013 eingetragenen Punkten 1 bis 5;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

e. Ordentliche Generalversammlung der SPI.

Auf Grund der am 22.05.2014 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 23.06.2014 um 17 Uhr und um 18 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 23.06.2014 eingetragenen Punkten 1 bis 3;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

f. Ordentliche Generalversammlung der A.I.D.E.

Auf Grund der am 12.05.2014 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 16.06.2014 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 16.06.2014 eingetragenen Punkten 2 bis 5;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

13° IMMOBILIEN:

a. Endgültiger Beschluss über die Einverleibung in das öffentliche Eigentum eines privaten Grundstücks der Gemeinde in der Lindenallee in Bütgenbach.

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 24.04.2014, wodurch der Gemeinderat festhielt ein privates Grundstück der Gemeinde, katastriert Flur B Nr. 258a in Bütgenbach-Lindenallee, dem öffentlichen Eigentum einzuverleiben;

Angesichts dessen, dass mehrere Anlieger in der Lindenallee in Bütgenbach ihr Grundstück vom öffentlichen Gemeindeweg her nur über dieses kleine Grundstück des Privatvermögens der Gemeinde erreichen, was bei administrativen Vorgängen, wie etwa bei Bauanfragen, zu Problemen führen kann, aber auch Anlass zu Konflikten zwischen Nachbarn geben könnte;

In Anbetracht, dass besagtes Grundstück eine Flächengröße von 71m² aufweist;

Auf Grund dessen, dass die öffentliche Untersuchung zum Prinzipbeschluss zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- das private Gemeindegrundstück Nr. 258a der Flur B in Bütgenbach, Lindenallee wird hiermit dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde einverleibt;
- dies erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht zur weiteren Veranlassung an die Dienste des Katasteramtes in St.Vith.

b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus dem Gewerbegebiet „Domäne“ an das Unternehmen AIS Construct, Bütgenbach.

Auf Grund des Antrages der AIS CONSTRUCT in Bütgenbach, Zur Domäne 59, auf Erwerb eines weiteren Grundstücks im Gewerbegebiet der „Domäne“, zwecks Ausdehnung ihrer Aktivitäten;

In Anbetracht, dass es sich hierbei um das insgesamt 2.699 m² große Grundstück Los B13b, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 16r der Flur E in Bütgenbach, Domäne, gemäß Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 29.05.2008 handelt;

Angesichts dessen, dass sich der Kaufpreis des Grundstücks laut den festgelegten Bedingungen auf insgesamt 15.047,50 € beläuft;

Auf Grund der besonderen Bedingungen über den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages einer Verkaufsurkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Gesellschaft AIS CONSTRUCT IN Bütgenbach, Zur Domäne 59 wird das insgesamt 2.699 m² große Grundstück Los B13b, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 16r der Flur E in Bütgenbach-„Domäne“, gemäß Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 29.05.2008, zum Preise von 15.047,50 €, zur Ausdehnung des bestehenden Unternehmens vor Ort verkauft.

Art. 2: Der in Artikel 1 umschriebene Verkauf erfolgt des Weiteren zu den besonderen Bedingungen betreffend den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes "Domäne".

Das vorliegende Modell einer Verkaufsurkunde wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

14° Zuschuss an die Vereinigung "Bütgenbach im Wandel der Jahrhunderte" für eine Statue zu Ehren der Ordensschwwestern der Vinzentinerinnen in Bütgenbach.

Auf Grund des vorliegenden Antrages der Vereinigung „Bütgenbach im Wandel der Jahre“, auf Erhalt einer finanziellen Unterstützung der Gemeinde bei der Erstellung eines Denkmals, das an das Wirken der Ordensschwwestern der Vinzentinerinnen für und in Bütgenbach und Umgebung erinnert;

In Anbetracht, dass aus dem beiliegenden Kostenanschlag hervorgeht, dass sich die Gesamtinvestierung auf 16.531,00 € belaufen würde;

In Anbetracht, dass ein Pauschalzuschuss in Höhe von 8.000 € angemessen scheint;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan 2014 unter Artikel 766/725-54 vorgesehen wurden;

Auf Grund von Artikel L3331-1 ff des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINDRICHS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK), 1 Gegenstimme (Frau MARGRAFF), bei 4 Enthaltungen (Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

- der Vereinigung „Bütgenbach im Wandel der Jahre“ wird ein Pauschalzuschuss über 8.000 € zwecks Erstellung und Anschaffung eines Denkmals, das an das Wirken der Ordensschwwestern der Vinzentinerinnen für und in Bütgenbach und Umgebung erinnert, zugesagt;
- die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Vorlegung entsprechender Rechnungsbelege über Artikel 766/725-54 des außerordentlichen Haushaltsplans 2014;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

15° Genehmigung zum Ankauf von Laptops für die Gemeindeschulen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Lieferauftrages.

In Anbetracht, dass für den Bedarf der Gemeindeschulen insgesamt 25 Laptops angeschafft werden sollten;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung dieser Geräte;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 722/742-51 eingetragen wurden;

In Anbetracht, dass der Lieferauftrag auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben würde;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen bei einer Enthaltung (Frau CREMER):

Art. 1: Der Ankauf von insgesamt 25 Laptops für den Bedarf der Gemeindeschulen zu einem geschätzten Gesamtpreis von 12.500,00 € inklusive MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 722/742-51 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2014.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

16° Arbeiten im Bereich der Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach: Genehmigung eines Nachtrags Nr. 9 zu Los 4 (Wasserleitungen).

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.03.2010, mit welchem das Projekt zur Instandsetzung der Gemeindewege „Zum Walkerstal“, „Hofstrasse“, „Am Weiherchen“ und „Klosterstrasse“ in Bütgenbach im Rahmen der Infrastrukturarbeiten zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach genehmigt und die Baupläne, besonderen Lastenhefte und das Aufmass der Arbeiten gutgeheißen wurden;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.06.2011, mit welchem der Gemeinderat das Projekt vom Studienbüro SOTREZ-NIZET in Eupen betreffend die Neuverlegung der kommunalen

Wasserleitungen im Bereich der „Monschauer Strasse“ in Bütgenbach mit Kosten in Höhe von insgesamt 108.257,00 € ohne MwSt. genehmigte;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Projektes des Studienbüros SOTREZ-NIZET in Eupen mit geschätzten Kosten in Höhe von 108.257,00 € zzgl. der MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages, gemeinsam mit den übrigen Arbeiten der drei Partner, nämlich der AIDE und des ÖDW, Straßenbauministerium erfolgt ist;

Auf Grund eines nun vorliegenden Kostenangebotes zu notwendigen Arbeiten der Erneuerung von Sichtschächten im Bereich Klosterstrasse/Hühnermarkt und „Zum Walkerstal“, durch das ausführende Unternehmen, im Rahmen eines Nachtrags Nr. 9 zu Los 4 der Arbeiten, über Kosten in Höhe von insgesamt 35.000,00 € ohne MwSt.;

In Anbetracht, dass im Rahmen einer Konvention zwischen der SPGE und der Gemeinde, was die dringend erforderlichen Arbeiten an den Wasserleitungsnetzen in Folge von Kanalarbeiten angeht, eine Kostenübernahme durch die SPGE von insgesamt 18.400,00 € dieser Mehrkosten erfolgt;

In Erwägung, dass der Anteil der Gemeinde an den Arbeiten somit 16.600,00 € beträgt;

Angesichts der Tatsache, dass durch diesen weiteren Nachtrag die genehmigte Auftragssumme um mehr als 10% überschritten wird;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 sowie dem Kgl. Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, insbesondere Art. 37;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Ein Nachtrag Nr. 9 zu den Arbeiten in Los 4 der Infrastrukturarbeiten im Rahmen der Maßnahmen zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach, beinhaltend notwendige Arbeiten zur Erneuerung von Sichtschächten im Bereich der Wasserleitung „Klosterstrasse/Hühnermarkt“ und „Zum Walkerstal“, durch das ausführende Unternehmen, mit Gesamtkosten über 35.000,00 € ohne MwSt., wovon der Gemeindeanteil 16.600,00 € beträgt, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan, Artikel 874/732 10-60/2012. Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Arbeiten beigelegt.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
